

TU

TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

UNIVERSITÄTSDIREKTION
RECHTS- UND
ORGANISATIONSABTEILUNGKARLSPLATZ 13/010
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01
FAX 43 222/587 89 05
DVR 0005886An das
Präsidium des
NationalratesDr. Karl Renner-Ring
1017 W i e n

DATUM 30. März 1993

UNSER ZEICHEN 30000.00/005/92

SACHBEARBEITER Mag. URBAN

NEBENSTELLE 3010

Betrifft GESETZENTWURF	
ZB	117-GE/19 12
Datum:	3 1. MRZ. 1993
Verteilt	2. April 1993

Urban *St. Lamminger*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation
der Universitäten (UOG 1993)

Die Universitätsdirektion der Technischen Universität Wien überreicht in
der Anlage die Stellungnahmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten (UOG 1993) in 25facher Ausfertigung.

Der Universitätsdirektor:

[Handwritten Signature]

Beilagen

in 3 Kuverts



 TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

 INSTITUT FÜR PHOTOGRAMMETRIE
 UND FERNERKUNDUNG

 GUSSHAUSSTRASSE 25-29/122
 A-1040 WIEN
 TEL. 0222/588 01
 FAX 0222/505 62 68

 Vorstand: o.Prof.
 Dr.-Ing. K. Kraus

An das

**Präsidium des
 Nationalrates**

DATUM 1993 03 17

UNSER ZEICHEN Prof. Kr./em

SACHBEARBEITER

NEBENSTELLE 3811

Betrifft: Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993).

In den Erläuterungen zu § 41 ist festgehalten: "Wie bereits in der bisher geltenden Universitätsstruktur ist auch im neuen Universitätsorganisationsgesetz das Institut das Kernstück der Universität." Nach Inkrafttreten des vorgeschlagenen Gesetzestextes würden allerdings gravierende Verschlechterungen für die Institute eintreten, die im folgenden aufgezeigt werden sollen.

1. Verlust der Teilrechtsfähigkeit

Die seit einigen Jahren den Instituten zugestandene Teilrechtsfähigkeit hat sich meines Erachtens bestens bewährt. Beim Institut für Photogrammetrie und Fernerkundung (I.P.F.) haben sich die Einnahmen aus der Teilrechtsfähigkeit wie folgt entwickelt:

1989	2 125 000,--	öS
1990	4 287 000,--	öS
1991	4 755 000,--	öS
1992	6 384 000,--	öS

Von diesen Einnahmen stammen ein Drittel aus dem Ausland. Von diesen Einnahmen wird ein beachtlicher Teil des Sachaufwandes getragen. Der weitaus größte Teil wird für die Finanzierung der Personalkosten verwendet. Das I.P.F. hat zur Zeit 23 Bedienstete. Davon sind

- 11 Bedienstete im Systemisierungsplan und
- 12 öffentlich Angestellte gegen Refundierung bzw. privat Angestellte im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit.

UOG 1993

19.01.1993 - 2 -

Die Wegnahme der Teilrechtsfähigkeit von den Instituten und Ansiedlung ausschließlich an der Universitätsleitung würde eine massive Zentralisierung mit den bekannten Nachteilen bedeuten. Mit dem UOG 1993 ist aber keine Zentralisierung sondern eine Dezentralisierung beabsichtigt. Auf Seite 4 der Erläuterungen sind acht Hauptgründe für eine Dezentralisierung angeführt. Die Wegnahme der Teilrechtsfähigkeit von den Instituten würde gegen diese acht Hauptgründe verstoßen. Die Folgen wären eine Reduktion der Einnahmen um - schätzungsweise - 50%. Da österreichweit in der Teilrechtsfähigkeit gegenwärtig etwa 600 Millionen Schilling - mit stark steigender Tendenz - eingenommen werden, würde das

jährlich 300 Millionen Schilling zusätzliche Belastung

bedeuten. Die zum UOG 1993 vorgelegte **Kostenrechnung wäre deshalb erheblich zu revidieren.**

Diese Belastung würde bei der Universität - sie würde laut § 84(8) Rechtsnachfolger für die Institute werden - entweder in Form

- von zusätzlichen systemisierten Planstellen oder
- von Abfertigungen für die zu kündigenden Bediensteten

anfallen. Abgesehen vom finanziellen Aspekt wären auch arbeitsmarktpolitisch die Auswirkungen meines Erachtens nicht verantwortlich: Mit den im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Institute in den letzten Jahren geschaffenen etwa 1000 Arbeitsplätze können nämlich vielen Universitätsabsolventen äußerst attraktive Arbeitsplätze angeboten und damit in Österreich gehalten werden.

Andererseits wird von mir die Argumentation (siehe Seite 13 der Erläuterungen) geteilt, daß nicht alle zur Zeit vorhandenen 1000 Rechtssubjekte die erforderliche Professionalität aufweisen. Nach dem UOG 1993 würde die Anzahl aber sehr deutlich zurückgehen, da die neuen Institute wesentlich größer als die bisherigen Institute sein würden. Falls man sich nicht für die uneingeschränkte Teilrechtsfähigkeit für alle Institute durchringen kann, schlage ich folgenden Kompromiß vor:

§ 41(2):zuzuordnen ist. Mit Satzung kann Instituten auch die Teilrechtsfähigkeit gemäß § 2(3) Ziffer 1. bis 3. übertragen und wieder aberkannt werden.

Auf diese Weise könnte die Universitätsleitung - abhängig von der Professionalität eines Institutes und den Kontrollberichten - starken Einfluß auf die Teilrechtsfähigkeit ausüben, was mit dem UOG 1993 offensichtlich beabsichtigt ist.

Zu § 2(4) wird noch angeregt, eine Formulierung zu wählen, die nicht in allen Fällen das **vereinbarte Vertragsentgelt zumindest die Kosten der Durchführung zur Gänze deckt.** Bei der Einführung einer neuen am Institut erforschten und entwickelten Methode hat sich nämlich am I.P.F. bewährt, vom Interessenten zunächst nur eine Schutzgebühr zu verlangen. Auf diese Weise findet man heraus, ob der Interessent an der neuen Methode tatsächlich interessiert ist. Andererseits kommen auf diese Weise Anregungen an das Institut, die bei der Erforschung und Entwicklung eventuell nicht bedacht wurden. Es darf noch ergänzt werden, daß am I.P.F. schon mehrere Dissertationen und Publikationen auf diese Art der Zusammenarbeit entstanden sind.

UOG 1993

19.01.1993 - 3 -

Vorschlag für eine Formulierung des § 2(4): Gänze deckt, wenn diese Leistung auch von privaten Unternehmungen erbracht werden kann.

In den Erläuterungen zu dieser Gesetzesstelle sollte noch ergänzt werden, daß sich die Universitätsinstitute vorwiegend auf Tätigkeiten konzentrieren sollten, die (noch) nicht von der Privatwirtschaft erbracht werden. Um eine praxisgerechte Ausbildung zu gewährleisten, sollten die Universitätsinstitute aber in einem geringen Ausmaß auch Arbeiten durchführen, wie sie für die Praxis typisch sind.

2. Nur einmalige Wiederwahl des Institutsvorstandes (§ 43(3))

Nach dem zur Zeit geltenden Recht kann der Institutsvorstand beliebig oft wiedergewählt werden; bei den anderen Funktionären ist nur eine Wiederwahl möglich. Das UOG 1993 erlaubt dagegen bei allen Funktionären eine mehrmalige Wiederwahl; nur der Institutsvorstand kann nur mehr einmal wiedergewählt werden. Daraus ist zu schließen, daß man die Tätigkeiten aller anderen Funktionäre viel wichtiger hält als die Tätigkeit eines Institutsvorstandes. Zumindest die anwendungsorientierten Institute brauchen meines Erachtens für die Institutsleitung starke Persönlichkeiten, die den Schwerpunkt ihrer beruflichen Tätigkeit den Aufgaben eines Institutsvorstandes widmen. Ich erlaube mir hinzuzufügen, daß ich wegen der Position des Institutsvorstandes eine Berufung nach Wien angenommen habe; die Positionen des Dekans und Rektors, in die ich gewählt wurde, habe ich immer nur als Intermezzo angesehen.

Wenn man - aus welchen Gründen auch immer - nicht bereit ist, den gleichen Wahlmodus für alle Positionen - einschließlich des Institutsvorstandes - einzuführen, so schlage ich in Anlehnung an den § 61(3), der die Wiederwahl des Klinikvorstandes regelt, folgende Änderung vor:

§ 43(3): Universitätsprofessoren. Die Wiederwahl ist zulässig; ab der zweiten Wiederwahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

3. Monokratische und kollegiale Organe auf Institutebene

Diese Konstruktion kann zu Lähmungen in den Institutsaktivitäten führen. Zur Sicherstellung einer hohen Leistungsfähigkeit der Institute, die für die Gesamtuniversität meines Erachtens von großer Wichtigkeit ist, sollte diese Trennung aufgehoben werden. Konkrete Vorschläge dazu werden voraussichtlich in vielen anderen Stellungnahmen enthalten sein. Ich verzichte daher auf einen konkreten Vorschlag.

4. Departments, Institute und Abteilungen

Mit dem UOG 1993 könnten nur Institute mit mindestens drei Wissenschaftlern, die die große Lehrbefugnis besitzen, gebildet werden. Nicht am I.P.F., aber in vielen anderen Bereichen, käme es zu Instituten mit sehr heterogenen Lehr- und Forschungsaufgaben. Bei vielen Instituten würde man nicht einmal eine griffige Institutsbezeichnung finden können.

Ich schlage daher vor, daß das "Maß" für die Errichtung eines Institutes nicht nur die

UOG 1993

19.01.1993 - 4 -

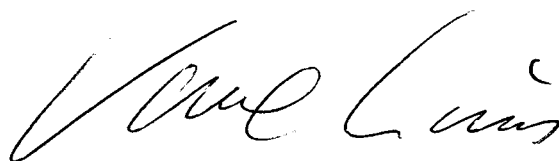
Anzahl der Universitätslehrer mit großer Lehrbefugnis sein sollte. Es sollten zum Beispiel auch Institute gebildet werden können, die nur zwei Wissenschaftler mit großer Lehrbefugnis besitzen, aber mindestens 12 Bedienstete umfassen.

Sofern man nicht gewillt ist, den gegenwärtigen § 41(3) zu lockern, sollte man wenigstens die Errichtung von Abteilungen zulassen. Solche Abteilungen sind meines Erachtens unumgänglich, wenn Departments (§ 41(4)) eingerichtet werden. Um zu kleine Abteilungen zu verhindern, schlage ich vor, daß eine Abteilung mindestens fünf Bedienstete umfassen muß.

Mein Vorschlag für einen zusätzlichen Absatz (6) des § 41 lautet daher:

(6) Institute bzw. Departments können in Abteilungen gegliedert werden. Die Abteilungen werden auf Antrag der Institutskonferenz und nach Anhörung der Fakultät von der Universitätsleitung durch Satzung errichtet, benannt und aufgelassen. Eine Abteilung muß mindestens fünf Bedienstete umfassen. Die Aufgabenverteilung zwischen Institut und Abteilungen sowie die Bestellung der Abteilungsleiter regelt die Satzung.

Die gegenwärtige Institutskonferenz hat diese Stellungnahme in der Sitzung am 16.3.1993 beraten, sie schließt sich dieser Stellungnahme einstimmig an.



Prof. Dr. K. Kraus

Vorstand des Institutes für Photogrammetrie und Fernerkundung
Dekan der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in den Studienjahren 1983/84/85/86
Prärektor, Rektor, Prorektor in den Studienjahren 1986/87/88/89/90

Studienkommission
Technische Mathematik/Versicherungsmathematik
an der Technischen Universität Wien

An
das Präsidium des Nationalrates
und den Bundesminister
für Wissenschaft und Forschung
im Wege der Universitätsdirektion

Stellungnahme der Studienkommission Technische Mathematik/Versicherungsmathematik
zum Entwurf des UOG 1993

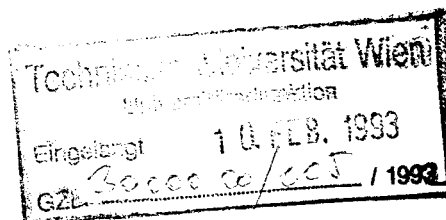
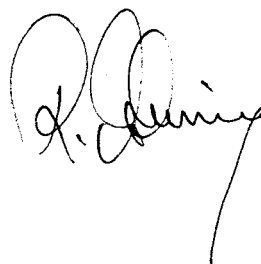
GZ 68.153/283-I/B/2B/92

Die Studienkommission für Technische Mathematik und Versicherungsmathematik an der Technischen Universität Wien hat in ihrer Sitzung vom 28.1.1993 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) einstimmig folgende Stellungnahme zu jenen Punkten beschlossen, die ihren Wirkungsbereich betreffen.

1. Grundsätzliche Bedenken bezüglich einer de facto Trennung von Forschung und Lehre:
Die in den §38 und 40 vorgeschlagene Kompetenz der Studienkommissionen resp. Studiendekane zur Erstellung eigener Budget- und Dienstpostenvoranschläge läßt befürchten, daß früher oder später diese Organe in eine inhaltliche Gegenposition zu den entsprechenden Organen der Institute gelangen werden müssen, insbesondere da ja die Voranschläge der Studienkommissionen sich nur aus den Erfordernissen der Lehre begründen werden können. Wenn die Verbindung von Forschung und Lehre weiterhin zu den leitenden Grundsätzen der Universitäten zählen soll (§1(2)2), stellt die Institutionalisierung der Ressourcenvergabe nach getrennten auch der Rechtskonstruktion nach konkurrierenden Voranschlägen einen inneren Widerspruch dar, der zu einer de facto Trennung der genannten Aufgabengebiete etwa im Personalbereich führen könnte. Eine solche erscheint keineswegs wünschenswert.
2. §38(5) (Doppelstimmen) Es herrscht Einhelligkeit über die demokratische Fragwürdigkeit der Bestimmung, die manchen Personen aufgrund ihrer Herkunft 2 Stimmen zugesteht.

3. Studiendekan - Vorsitzender der Stuko Die Notwendigkeit der personellen Trennung der beiden Funktionen wird bezweifelt. Durch entsprechende gesetzliche Verfahrensvorschriften (z.B. kein Stimmrecht des Dekans, Einberufung von Sitzungen, Erstellung der Tagesordnung aufgrund von Vorschlägen von qualifizierten Minderheiten der Kommission) ließe sich die gewünschte Kontrollfunktion wohl durchaus auch ohne den bürokratischen Mehraufwand getrennter Organe erzielen.

Der Vorsitzende der Studienkommission
ao.Prof.Dr.R.Mlitz





TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

O.Prof.Dr.
S.Selberherr

INSTITUT FÜR
MIKROELEKTRONIK

GUSSHAUSSTRASSE 25-29/360
A-1040 WIEN
AUSTRIA/EUROPE
TEL. 0222/588 01

Dr. Erhardt Busek
BUNDESMINISTERIUM F. WISSENSCHAFT U. FORSCHUNG^M 93/03/08

Minoritenplatz 5
A-1010 Wien

UNSER ZEICHEN SS

SACHBEARBEITER SS

NEBENSTELLE 3855

Sehr geehrter Herr Vizekanzler, Bundesminister Dr. Busek!

Als betroffener Universitätsprofessor und als Vorstand des Institutes für Mikroelektronik der Technischen Universität Wien fühle ich mich verpflichtet, Ihnen meine Kommentare zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) persönlich zur Kenntnis zu bringen. Ich werde jedoch davon Abstand nehmen, in chronologischer Form alle Paragraphen zu kommentieren, sondern lediglich zwei, mein universitäres Umfeld besonders betreffende Punkte explizieren.

Der Gesetzesentwurf sieht die Teilrechtsfähigkeit der Institute nicht mehr vor. Mit Paragraph 84 Absatz 8 werden sogar die bisher teilrechtsfähigen Institute ihres Institutsvermögens enteignet.

Es wird dadurch unmöglich, daß Institute mit der internationalen Industrie auf direktem Wege Forschungsvorhaben ausführen. Die vorgesehene Einbeziehung des Rektors in den Abschluß von Vereinbarungen der Institute mit der internationalen Industrie erscheint mir ebenso unmöglich. Ein Rektor müßte sich doch der Fahrlässigkeit beschuldigen lassen, würde er gemäß Gesetzesentwurf im Namen der Universität Kooperationsabkommen mit der Industrie in ihm fachfremden Disziplinen ohne geeignete (zeitintensive und daher verzögernde) Begutachtung mit allen damit verbundenen Folgeproblemen gestatten. Weiters möchte die erfolgreiche Industrie Vereinbarungen mit den inhaltlich zuständigen Verwaltungseinheiten treffen, das sind die relativ kleinen und für Partner überschaubaren Institute deren wissenschaftliche Mitarbeiter persönlich

inhaltliche Abstimmungen von Forschungsvorhaben mit den Ansprechpersonen der industriellen Partner vorgenommen haben. Gerade das Privileg der Teilrechtsfähigkeit der Institute ist ein Merkmal, das österreichischen Universitätsinstituten die Erbringung von vielen international hoch anerkannten Leistungen ermöglicht hat, und dieses Recht soll zur Stützung der Institute erhalten bleiben.

Mit Paragraph 41 Absatz 3 Ziffer 3 und Paragraph 43 Absatz 3 wird die strategische Führung eines Institutes mit lang- und mittelfristigen Zielen unmöglich gemacht.


Durch diese Paragraphen wird die Institutsleitung aufgeweicht; es gibt keine langfristig Verantwortlichen mehr. Bei einem kleinen Institut gemäß UOG 1975 mit einem Universitätsprofessor gibt es genau eine Person, nämlich den Institutsvorstand, die die langfristige Entwicklung des Institutes zu verantworten hat. Nach dem neuen Entwurf geht die strategische Planung auf die Institutskonferenz über, die mehrheitlich mit nur kurzzeitig am Institut Tätigen (Assistenten, Studenten) besetzt ist.

Verehrter Herr Bundesminister, ich gehe davon aus, daß Sie meine Empfindung, daß Organisationsgesetze motivierende Rahmenbedingungen zu Hilfe und Schutz, und keineswegs zur Einengung und Fesselung, der betroffenen Personen und Institutionen schaffen müssen, teilen. In diesem Sinne bitte ich Sie, meine Anmerkungen sorgfältig zu prüfen und eine geeignete Anpassung des Gesetzesentwurfes mit Nachdruck zu betreiben.

Ich will auch diese Gelegenheit nicht verstreichen lassen und meine stehende Einladung an Sie zum Besuch des Institutes für Mikroelektronik auffrischen. Ich würde Sie wirklich gerne am Institut für Mikroelektronik persönlich begrüßen. Seien Sie weiters versichert, daß Sie auf mich zählen können, falls Sie mal im Umfeld Mikroelektronik eine Stütze brauchen.

Mit freundlichen Grüßen

Technische Universität Wien	
Universitätsdirektion	
Eingelangt	8. MRZ. 1993
GZL	30.000.00/005 / 1993


(S. Selberherr)

RA 1

1 Kopie am Sekret.

10.3.93 Hie

**ARBEITSGEMEINSCHAFT DER
LEITERINNEN und LEITER DER
EDV-ZENTREN der
ÖSTERREICHISCHEN UNIVERSITÄTEN**

Vorsitzender: Dr. Wolfgang Kleinert
Postadresse: Technische Universität Wien
Wiedner Hauptstraße 8-10
A-1040 Wien
Telefon: +43 222 58801-5480
Telefax: +43 222 587 42 11
E-Mail: kleinert@edvz.tuwien.ac.at

An den
Bundesminister für Wissenschaft und Forschung
Herrn Vizekanzler Dr. Erhard BUSEK
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 15.2.1993

Sehr geehrter Herr Vizekanzler!

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der EDV-Zentren der österreichischen Universitäten (ARGE EDV-Leiter) hat den Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) beraten und nimmt, entsprechend Ihrer freundlichen Einladung (GZ 68.153/291-I/B/5B/92), wie folgt Stellung:

Die ARGE EDV-Leiter steht dem Entwurf grundsätzlich positiv gegenüber. Die Schaffung von Dienstleistungseinrichtungen und deren direkte Unterstellung unter den Rektor stellt unserer Meinung nach einen großen Fortschritt gegenüber der jetzigen Gesetzeslage in Richtung eines effizient arbeitenden Universitätsmanagements dar. Trotzdem glauben wir, daß mit den von uns vorgeschlagenen Änderungen zum Entwurf entscheidende Verbesserungen im Organisationsalltag erreicht werden können (Änderungen zum Entwurf sind unterstrichen):

1) Die Direktoren der Dienstleistungseinrichtungen sind dem Rektor direkt unterstellt (§71 Abs. 3). Das ist ausreichend. Ein Recht für andere Universitätsorgane, den Direktoren Weisungen zu erteilen, erzeugt vorhersehbar unnötige Konflikte und bindet unnötig Ressourcen des Rektors im Konfliktfall. §72 Abs. 3 und §74 Abs. 2 sollten daher lauten:

§72 (3): Jedes Universitätsorgan und die Direktoren der anderen Dienstleistungseinrichtungen haben das Recht, die zentrale Verwaltung in Anspruch zu nehmen.

§74 (2): Jedes Universitätsorgan und die Direktoren der anderen Dienstleistungseinrichtungen haben das Recht, den zentralen Informatikdienst in Anspruch zu nehmen.

2) Während der §74 Abs. 1 nur von der Schaffung und Sicherstellung einer EDV-Infrastruktur der Universität als Aufgabe des zentralen Informatikdienstes spricht, erwähnen die Erläuterungen explizit auch die Agenden der Verwaltungs-ADV als eine seiner Aufgaben. Warum der Rektor einzelne Aufgaben des zentralen Informatikdienstes nur den Dekanaten übertragen können sollte, die in diesen Fragen wiederum nur dem Direktor der zentralen Verwaltung unterstehen ist nicht einsichtig. Der dritte Satz des §72 Abs. 4 sollte daher gestrichen werden.

§72 (4): ... von den einzelnen Dekanaten zu besorgen sind. (Zu streichen: In sachlich besonders ... Großgeräte zuzuordnen) Der Leiter des Dekanats ... führt die Bezeichnung "Dekanatsdirektor".

3) Im Entwurf wurde die Formulierung des derzeitigen UOG's von den "sonstigen Informationsträgern" einfach übernommen. Es macht wenig Sinn, sämtliche Disketten, Wechselplatten, DAT-Tapes, mageto-optische Platten und CD-Roms der Universität in den Bestand der Universitätsbibliothek (oder der anderen Dienstleistungseinrichtungen) zu übernehmen. §73 Abs. 2 sollte daher lauten:

§73 (2): Die gesamten an einer Universität vorhandenen wissenschaftlichen Druckwerke und die "sonstigen Informationsträger" des Bibliothekswesens bilden den Bestand des wissenschaftlichen Bibliothekswesens.

4) Die gute Formulierung des §73 (3) im Entwurf sollte sinngemäß für alle Dienstleistungseinrichtungen gelten. Es sollte daher ein neuer §71 Abs. 7 eingefügt und dafür der dann nicht mehr notwendige §73 Abs. 3 gestrichen werden:

§71 (7): Der Direktor der jeweiligen Dienstleistungseinrichtung hat Vorsorge für die zur Erfüllung der Aufgaben der jeweiligen Dienstleistungseinrichtung erforderlichen Geldmittel, Planstellen und Räume zu treffen und diesbezügliche Anträge an den Rektor zu stellen.

5) Zur Verbesserung des Informationsflusses sollten neben den anderen zentralen operativen Organen auch die Direktoren der Dienstleistungseinrichtungen dem Senat mit beratender Stimme angehören. §48 Abs. 4 sollte daher lauten:

§48 (4): Der Rektor, die Vizerektoren, die Dekane und die Direktoren der Dienstleistungseinrichtungen gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

6) Da offensichtlich nur an der Universität Linz nach §92 UOG eine Großgeräteabteilung eingerichtet wurde, kann auf eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung für ein Zentrum für Großgeräte verzichtet werden, zumal gemäß §71 Abs. 2 des Entwurfes die Schaffung zusätzlicher Dienstleistungseinrichtungen in der Satzung jederzeit möglich ist. §75 und die Bezugnahmen an anderer Stelle (z.B. §71 Abs. 1, §84 Abs. 11) sind daher zu streichen.

7) Neben den Universitätsdirektoren und den Bibliotheksdirektoren sollten auch die Leiterinnen und Leiter der an allen österreichischen Universitäten eingerichteten EDV-Zentren in das neue UOG übergeführt werden. Es sollte daher im §84 eine eigene Übergangsbestimmung vorgesehen werden:

§84 (x): Der Leiter des EDV-Zentrums übt die Funktion des Direktors des zentralen Informationsdienstes gemäß §74 (3) dieses Bundesgesetzes aus.

8) Das kompliziert zu handhabende Ausschreibungsgesetz 1989 sollte wie bisher bei den Universitäten nicht zur Anwendung gelangen. Es wird daher die Beibehaltung der Formulierungen in §23(5) UOG und die Einrichtung einer Personalaufnahmekommission für das Personal der Dienstleistungseinrichtungen vorgeschlagen. Ferner sollten ein neuer §7 Abs. 7 und ein neuer §71 Abs.4 eingefügt, sowie §71 Abs. 5 wie folgt geändert werden:

§7 (7): Alle Planstellen sind im Mitteilungsblatt der Universität und im Amtsblatt der Wiener Zeitung auszuschreiben. Darüberhinaus können Planstellen je nach Kategorie und Zweckwidmung der Planstelle, sowie nach Maßgabe der Bedeckbarkeit der Ausschreibungskosten auch in anderen geeigneten in- und ausländischen Publikationen ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens 3 Wochen zu betragen.

§71 (4): Bei den jeweiligen Dienstleistungseinrichtungen ist eine Personalaufnahmekommission einzurichten. Diese Personalaufnahmekommission soll aus dem Leiter der Dienstleistungseinrichtung, dem jeweiligen zukünftigen Fachvorgesetzten und aus zwei aus dem Kreis des Personals der Dienstleistungseinrichtung gewählten Personen bestehen. Die Wahl dieser Personen erfolgt gemäß §11 (1) 1.

§71 (5): = §71 (4) Entwurf: ... auf Vorschlag des jeweiligen Direktors nach Anhörung der zuständigen Personalaufnahmekommission eingestellt. Das Personal der den einzelnen Universitätsorganen unmittelbar zugeordneten Verwaltungseinheiten wird auf Vorschlag des betreffenden Universitätsorgans vom Rektor eingestellt.

§71 (6): = §71 (5) Entwurf

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der EDV-Zentren der österreichischen Universitäten hofft, daß Sie, hochverehrter Herr Vizerektor, unsere Vorschläge als konstruktiven Beitrag zum Gelingen der Universitätsreform werten und in den endgültigen Vorschlag an den Ministerrat aufnehmen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Wolfgang Kleinert
Vorsitzender



Orig. Rekt. 17.3.93 RA1
↕

An das
Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung
auf dem Wege der
Universitätsdirektion

Wien, 15.3.1993
PA/no

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten

In der Sitzung am 8.3.1993 hat sich die Studienkommission u.a. mit dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 93 - Entwurf) befaßt und den Vorsitzenden zur Abgabe nachfolgender Stellungnahme, die Paragraphen 38 (Studienkommission) und 40 (Studiendekan) betreffend, ermächtigt.

Zu § 38 (2) Es wird die einhellige Auffassung vertreten, daß ein Verlassen der Drittelparität - diese würde dem dzt. gegebenen Zustand entsprechen - zugunsten der Studierenden, soweit dies die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden bzw. die Erlassung generell - abstrakter Richtlinien betrifft, zu einer durch nichts begründbaren Desavouierung jenes Personenkreises führen würde, der für Lehre und Forschung verantwortlich zeichnet. § 10 (1) legt doch fest, daß die Angehörigen der Universität das Recht und die Pflicht haben, bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken. Nach den üblicherweise einer demokratischen Entscheidungsfindung zugrundeliegenden Regeln kann darunter - bei weitestgehender Auslegung - nur die Gleichbehandlung aller drei Personengruppen verstanden werden.

zu § 38(7) Mit den Bestimmungen des Absatzes (2) ist die Voraussetzung, aber auch eine hohe Wahrscheinlichkeit gegeben, daß ein Studierender als Mitglied der Studienkommission auch deren Vorsitzender werden kann. Nachdem aber die Funktionsperiode künftig drei Jahre betragen soll, kommen für die Wahl in diese verantwortungsvolle und einen Weitblick voraussetzende Funktion - wenn man unterstellt, daß der erst jüngst erlassene Studienplan auch tatsächlich zu einer kurzen Verweildauer führt und nur Studierende kandidieren, die dieses Ziel auch anstreben - nur Studierende des 1. Studienabschnittes in Frage.

§ 40 Die dem Studiendekan zugebilligte Machtfülle ist beeindruckend. Er vereinigt in seiner Person einen Großteil der Kompetenzen, die derzeit auf Fakultätsebene folgenden Kommissionen zugeordnet werden:

- Budget- und Stellenplankommission
- Personalkommission
- Studienkommission
- Nostrifizierungskommission
- Lehrauftragskommission und
- Planungskommission

sowie Agenden, die gegenwärtig dem Dekan zukommen. Die Tätigkeiten wären in ihrer Breite so umfassend und setzen auch - um tatsächlich eine gewisse Berechtigung zur Leistungsbewertung bzw. -kontrolle und ein damit verbundenes, weitreichendes Weisungsrecht vom Kollegium zugestanden zu erhalten - ein so großes Überblickswissen und Einfühlungsvermögen wie auch ein taktisches Geschick voraus, daß eine Erfüllung der dem Studiendekan vom Gesetz gestellten Aufgaben bezweifelt werden muß.

Nur wenige der, dem Studiendekan übertragenen Aufgaben sind delegierbar (wobei noch die Frage offen ist an wen); daß daher die einem akademischen Lehrer aufgetragenen Verpflichtungen auf den Gebieten der Lehre und Forschung nur mehr in einem sehr eingeschränkten Umfang erfüllt werden können, ist evident.

o.Univ.Prof. Dr. A. Pauser
Vorsitzender

Technische Universität Wien	
Universitätsdirektion	
Eingelangt	16. MRZ. 1993
GZL	30000.00/005/1993

Orig. Rekt. 17.3.93 RA 1

UNIV.-PROF. DIPL.-ING. DR. PETER VECERNIK

Institut für Betriebswissenschaften, Arbeitswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre der TU Wien
A - 1040 Wien, Theresianumgasse 27 - Telefon (0222) 505 83 97

An das
Bundesministerium
für Wissenschaft und Forschung
im Wege der Universitätsdirektion der TU Wien

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Wien, 18. März 1993

Betrifft: **Stellungnahme zum ausgesandten Entwurf des UOG 1993**
(GZ 68.153/283-I/B/5B/92)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit nunmehr fast 34 Jahren befinde ich mich im Dienste der TU Wien, war seit dem ersten Tag im Jahr 1969 Mitglied der Studienkommission Maschinenbau und über 13 Jahre deren Vorsitzender. Als Mann der ersten Stunde der wirtschaftlich orientierten Ingenieurausbildung kann ich auch mit Fug und Recht behaupten, in kompetenter Weise in der Lage zu sein, betriebliche Organisationsstrukturen und -abläufe beurteilen zu können.

Weiters habe ich als Mitglied einer vom Senat der TU Wien eingesetzten Kommission in den letzten Monaten wiederholt Arbeiten geleitet und geleistet, die letzten Endes in die Stellungnahme unserer Alma mater zum Gesetzentwurf eingeflossen sind. Ich hatte eine Arbeitsgruppe zu führen, die sich mit den angesprochenen Fragen der Studienorganisation zu befassen hatte.

Daher möchte ich zu einigen mir wichtig scheinenden Problemen im obigen Gesetzentwurf innerhalb der Begutachtungsfrist nachfolgend Stellung nehmen.

1. Grundsätzliche Bedenken

1.1. Gewaltenteilung

Die grundsätzliche Unterscheidung von legislativen und exekutiven Funktionen darf nicht so weit gehen, daß Exponent und Vorsitzender eines Gremialorgans zwei verschiedene Personen sind. Diese Funktionsaufteilung führt jedenfalls zu unwirtschaftlichen Abläufen, da zwei Personen im Prinzip gleiche Inhalte zu behandeln haben, was die Entscheidungsvorbereitung, die Entscheidung, die Berichterstattung und den Aufgabenvollzug erschwert.

Auffallend ist, daß die Entscheidungskompetenzen der durch die verschiedenen Kurien beschickten Gremien - seinerzeit wurde dies beim UOG 1975 als die Errungenschaft im Universitätsbereich angesehen - nunmehr stark eingeschränkt sind ("generell-abstrakte Richtlinien"). Die Beschränkung der Zahl z.B. der Fakultätsmitglieder macht es unmöglich, daß jeder Professor am Geschehen teilnimmt, wodurch entweder die Transparenz reduziert wird oder zusätzliche organisatorische Einrichtungen zur Information vorgesehen werden müssen.

1.2. Universitäre Forschung

Wie bereits im "Orange Papier" findet sich auch im Gesetzentwurf kaum eine Erwähnung des universitären Forschungsgeschehens. Dies ist angesichts der bisherigen Bedeutung dieses Aktivitätsbereiches der Universitäten und deren künftiger Rolle innerhalb Österreichs und Europas eher befremdend. Eine mir zu Ohren gekommene Bemerkung aus Insiderkreisen, dafür sei zuwenig Zeit gewesen, darf man wohl kaum ernst nehmen!

1.3. Instanzenzug

Im Gesetzentwurf ist z.T. völlig offen gelassen, welchen Weg vor allem Anordnungen des Studiendekans zu nehmen haben. Es ist in einer Organisation undenkbar, daß jemand außerhalb der "Linie" Anordnungen trifft, ohne den Weg über den zuständigen Dienstvorgesetzten zu gehen, um Konflikte beim Betroffenen zu vermeiden. Was geschieht, wenn Interessensgegensätze zwischen dem Studiendekan und dem Institutsvorstand entstehen und womöglich auf dem Rücken eines wissenschaftlichen Mitarbeiters ausgetragen werden? Hier sollte zumindest ein Instanzenzug für Entgegnungen des Betroffenen vorgesehen sein. Aber auch andere Regelungen des Instanzenzuges fehlen im Gesetzentwurf: Hier wird auf die Stellungnahme der TU Wien verwiesen.

2. Spezielle Punkte der Kritik

2.1. Institute

Die durchgehende Organisation von Instituten mit zumindest drei Universitätsprofessoren, aus denen sinnvoller Weise der Institutsvorstand zu wählen wäre, ist angesichts der Differenziertheit der technischen Fachgebiete - zumindest in unserer Fakultät - abzulehnen. Bereits früher stattgefundene Zusammenlegungen ehemaliger "Kleininstitute" haben sich in der Zwischenzeit als überflüssig bis hemmend für die Erledigung der laufenden Arbeiten herausgestellt.

Besonders auf Institutsebene macht die Trennung von Institutsvorstand und Vorsitzendem der Institutskonferenz kaum einen praktischen Sinn.

2.2. Universitätsprofessoren

Obwohl ursprünglich die Schaffung einer einheitlichen Kurie der Universitätsprofessoren in Aussicht stand, werden im Gesetzentwurf wiederum Ordentliche und Außerordentliche Professoren getrennt angeführt.

2.3. Wissenschaftliche Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb

Es ist allgemein bekannt, daß sich vor allem im Lehrbetrieb in den letzten Jahren ein wachsendes Mißverhältnis zwischen den Zahlen der Studierenden und den Zahlen der Dienstposten im wissenschaftlichen Bereich entwickelt hat. Das hat zwangsweise dazu geführt, daß wissenschaftliche Beamte in gleicher Weise zur Unterstützung der Lehre herangezogen werden müssen wie Universitäts- und Vertragsassistenten. Dennoch wurde unverständlicher Weise eine für die Praxis wirksame Gleichstellung in den Pflichten und Rechten (z.B. Prüfungstaxen und Kollegengelder) dieser Beschäftigtengruppen auch im vorliegenden Gesetzentwurf unterlassen!

2.4. Studienorganisation

Es wird begrüßt, daß eine Zusammenfassung aller Aufgaben, die mit der Organisation des Studienbetriebes zusammenhängen, erfolgen soll. Weiters muß aber angemerkt werden, daß sich nunmehr nach einer Reihe von Jahren des Funktionierens der Studienkommissionen deren Zweckmäßigkeit als Entscheidungsorgan unter Mitwirkung aller Betroffenen herausgestellt hat. Umso befremdender mutet es an, wenn nun nicht mehr die Kompetenzen primär bei der Studienkommission liegen sollen. Hier wird auf die detaillierten - vor allem aus praktischen Erwägungen resultierenden - Änderungsvorschläge im Rahmen der Stellungnahme der TU Wien verwiesen.

2.5. Studiendekan

Besonders unpraktikabel erweisen sich die Vorstellungen im Gesetzentwurf betreffend die Einrichtung eines Studiendekans! Die Überhäufung einer einzigen Person mit sämtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Studienbetrieb i.w.S. - bisher getrennte Funktionen des Studienkommissionsvorsitzenden, der Diplomprüfungspräsidenten, des Vorsitzenden der Nostrifizierungskommission u.a. - zwingt dazu, entweder zur Kenntnis zu nehmen, daß die betreffende qualifizierte Persönlichkeit kaum mehr den geforderten Lehr- und Forschungsaufgaben obliegen kann, oder aber ein "Dummer" gefunden werden muß, der allerdings dann eine große Machtfülle in sich vereinigt, was nicht den bewährten Vorstellungen einer kollegialen Lösung von Problemen entspricht. Auch hier wird auf die detaillierten Vorschläge im Rahmen der Stellungnahme der TU Wien verwiesen.

2.6. Kostenabschätzung

In dem Bereich, den ich zu bearbeiten hatte - nämlich u.a. die Funktion des Studiendekans - sind die im Anhang zum Gesetzentwurf aufgeführten Kostenabschätzungen falsch. Es ist undenkbar, daß ein Studiendekan - laut Annahme des Gesetzentwurfes - nebenamtlich seine Aufgaben erfüllt und dafür der Republik zusätzliche Kosten in Höhe von 100.000,- S/Jahr erwachsen. Da die bisher im Gesetzentwurf konzipierte Konzentration der Aufgaben den Funktionsträger i.d.R. voll auslasten wird, müssen auch die Kosten eines Universitätslehrers in Höhe von 820.000,- bis 1,560.000,- S/Jahr in Ansatz gebracht werden. Dabei sind die Personal- und Sachkosten des zur Aufgabenerfüllung notwendigen Verwaltungsapparates noch gar nicht berücksichtigt!

Grundsätzlich wäre es sinnvoll, ein unabhängiges Beratungsunternehmen für eine professionelle Abschätzung der zusätzlichen Kosten durch die geplante Organisationsände-

zung zu betrauen, zumal die ins Auge gefaßten Veränderungen überaus weitreichend sind und dafür kaum interne Erfahrungen - weder an den Universitäten noch im Bundesministerium - vorliegen können.

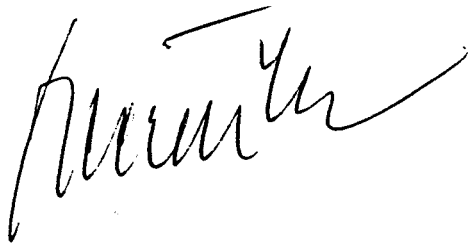
3. Schlußbemerkungen

Als Vorsitzender der Studienkommission Maschinenbau war ich besonders betroffen von der Gesetzwerdung des Gesetzes über die technischen Studienrichtungen. Ich habe damals - noch in letzter Minute - versucht, im Wege von Briefen an die zuständigen Abgeordneten des Hohen Hauses wichtige Änderungsvorschläge, die in der Studienkommission akkordiert waren, einfließen zu lassen. All meine Bemühungen waren vergeblich. Dies war auch der Grund, daß ich von meiner durch Jahre betreuten Funktion zurückgetreten bin.

Es gibt Anzeichen, daß diesmal bei der Gesetzwerdung des UOG 1993 die Betroffenen - und ich meine hier Universitätslehrer und Studierende in gleicher Weise - ähnlich wie damals "überfahren" werden. Dieser Schluß ist aus der Kenntnis, wieviel - oder besser wie wenig - von den Stellungnahmen zum "Orange Papier" in den gegenständlichen Gesetzentwurf eingeflossen ist, durchaus zulässig.

Angesichts des großen Engagements und Arbeitsaufwandes der betroffenen Universitätsangehörigen, die bei der Begutachtung des "Orange Papiers" und des Gesetzentwurfes gezeigt wurden, ließe ich mich gerne positiv überraschen! Andersfalls wären auch in unserem täglichen Arbeitserlebnis Frustration und Politikverdrossenheit nur zu leicht erklärbar.

Mit freundlichen Grüßen



Orig. an Rekl. 23.3.93 JB



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

MEDIENSTELLE
FÜR DEN EINSATZ
AUDIOVISUELLER MEDIEN~~GIUSSHAUSSTRASSE 27.29/016~~
A-1040 WIEN, Karlspl. 13/3
TEL. 0222/588 01

An die
Universitätsdirektion

im Hause

DATUM 24.3.1993
UNSER ZEICHEN dion3324
SACHBEARBEITER Dr. Hauswirth
NEBENSTELLE 3267

GZ 30000.00/005/92
Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation
der Universitäten (UOG 1993) - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bei Durchsicht des UOG Entwurfes ist aufgefallen, daß die AV-Medienstelle aufgrund ihrer besonderen Aufgaben (insbesondere betreffend Durchführung von audiovisuellen Forschungsvorhaben, die Herausgabe von Publikationen, den didaktischen Einsatz von audiovisuellen Medien, die fachliche Beratung, die Entwicklung von Verfahren und Methoden zum AV-Einsatz in Lehre und Forschung, die Lehrtätigkeit im Ausmaß von 14 Wochenstunden je Semester sowie die Konzeption und Durchführung von AV-Produktionen) keine Dienstleistungseinrichtung im Sinne des Entwurfes sein noch einer solchen angegliedert werden kann. Sie kann aber auch kein Institut im Sinne des § 41 (UOG Entwurf 1993) bilden oder einem Institut zugeordnet werden, da sie zentrale Aufgaben wahrzunehmen hat und kein facheinschlägiges verwandtes wissenschaftliches Fach an der TU Wien vertreten ist.

"Besondere Universitätseinrichtungen" sollten daher unbedingt auch im neuen UOG vorgesehen werden!

Darüber hinaus gefährdet die vorgesehene Zentralisierung der Teilrechtsfähigkeit die insbesondere zur Mittelaufbringung notwendige flexible, rasche, fachkompetente, verantwortliche und entscheidungsbefugte Handlungsweise sehr stark, sodaß diese abzulehnen ist.

- 2 -

Es wird daher gebeten, daß in die Stellungnahme der TU Wien aufgenommen werde, daß

- 1) besondere Universitätseinrichtungen für besondere Aufgaben für und in der Lehre und Forschung vorzusehen sind,
- 2) besondere Universitätseinrichtungen direkt dem obersten Kollegialorgan bzw. der Fakultät zuzuordnen sind,
- 3) die Teilrechtsfähigkeit für die jeweiligen besonderen Universitätseinrichtungen bzw. Institute aufrecht erhalten bleibt und
- 4) die direkte Personaleinstellung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit durch die Leiter der jeweiligen besonderen Universitätseinrichtungen zu erfolgen hat.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. E.K. Hauswirth

Technische Universität Wien	
Universitätsdirektion	
Eingelangt	25. MRZ. 1993
GZL	/ 1993

1040 WIEN, KARLSPLATZ 13 TEL (0222)58801/3484

An das
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
Abt. I / B / 5B

im Wege der Universitätsdirektion
der TU Wien

Wien, 23.3.1993

erst / März 93

GZ 68.153/283 - I / B / 5B / 92, Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Organisation der
Universitäten (UOG 1993);
Stellungnahme des Universitätsarchivs der TU Wien

Ich erlaube mir, in der Beilage meine Stellungnahme als Leiter des
Universitätsarchivs zu übersenden.

E. Jiresch

(ORat Dipl.Ing. Erich Jiresch)

Technische Universität Wien	
Universitätsdirektion	
Eingelangt	24. MRZ. 1993
GZ	30000.00/005/1993

Beilage (2 Seiten)

1040 WIEN, KARLSPLATZ 13 TEL (0222)58801/3484

Stellungnahme zum Entwurf des UOG 1993

Im UOG 1993-Entwurf ist - im Gegensatz zum UOG 1975 - die Funktion des Archivs nicht ausdrücklich ausgewiesen.

M.E. wäre es wünschenswert, daß im UOG 1993 die Aufgaben und die organisatorische Stellung des Universitätsarchivs ausdrücklich erwähnt werden. Zur Begründung dieser Ansicht dient die folgende kurze, allgemeine Beschreibung der Aufgaben eines Universitätsarchivs:

Aufgaben eines Universitätsarchivs

Die Tätigkeit eines Universitätsarchivs umfaßt, als Verwaltungsstelle der Altregistratur, Verwaltungsarbeit und, als wissenschaftliche Einrichtung, die wissenschaftliche Betreuung und Erschließung der Archivbestände, sowie die Betreuung und Unterstützung wissenschaftlicher Forschungsarbeit. Für das Archiv der TU Wien hat das BMWF mit Erlaß vom 26. April 1991 in diesem Sinne festgehalten:

Das Universitätsarchiv "ist nicht nur ein Instrument der Verwaltung, sondern hat auch die Funktion einer wissenschaftlichen Institution zu erfüllen. ... Es ist auch Aufgabe des Archivs, die archivierten Materialien für die nachstehenden Benutzungsbereiche zugänglich zu machen:

- 1.) Historische Forschung (wissenschaftliche Benutzung)
- 2.) Vorbereitung von Publikationen (publizistische Benutzung)
- 3.) Wahrung berechtigter persönlicher Belange (private Benutzung)."

Weitere wesentliche Aufgaben des Archiv bestehen darin, das "historische Gedächtnis" einer Universität zu sein sowie zur Selbstreflexion und Selbstdarstellung der Universität beizutragen.

Schlußfolgerung

Der gemischte Charakter der Aufgaben eines Universitätsarchivs sollte im UOG 1993 eindeutig festgehalten werden. Dazu wäre das Universitätsarchiv als eigene Dienstleistungseinrichtung mit einer eigenen Aufgabendefinition, z.B. "Die Aufgabe des Universitätsarchivs ist die Unterstützung der zentralen Verwaltung und die wissenschaftliche Führung des Archivs.", in das UOG 1993 aufzunehmen.

E. Jiresch 23.3.93

ORat Dipl.Ing. Erich Jiresch

Leiter des Universitätsarchivs
der TU Wien

**Institut
für Eisenbahnwesen**

Eisenbahnwesen · Seilbahnen · öffentl. Nahverkehr · Verkehrswirtschaft

**Technische
Universität
Wien**



Vorstand:
o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. E. Engel

A-1040 Wien, Karlsplatz 13
Tel. (0222) 588 01-0*
Durchwahl 31 53, 31 54

Wien,

09.02.1993

Universitätsdirektion
der TU Wien

Im Hause

Betr.: UOG-Entwurf/Dez. 1992

Stellungnahme

1. Die Wahl des Rektors oder der Dekane enthält ein bis jetzt nicht bekanntes Ausmaß an politischem Einfluß auf die Leitung der Universitäten.
2. Daß die gewählten Funktionäre (Rektor, Dekane, Institutsvorstände) nicht Mitglieder der betreffenden Kollegialorgane (Senat, Fakultätskollegium, Institutskonferenz) sein dürfen ist unverständlich. Dies wird die Organisation sicherlich erheblich behindern.
3. Aus dem Entwurf ist kein vernünftiger Grund ersichtlich für die Unterscheidung von ordentlichen Professoren, außerordentlichen Professoren und habilitierten Assistenten. Wozu braucht man eigentlich ordentliche Professoren noch?
4. Bei der Abwicklung von Forschungsaufträgen ist die Einmischung Außenstehender in zeitlicher Hinsicht und auch sonst schädlich. Die Institute (Abteilungen) bisheriger Form haben sich als effiziente Forschungseinheiten bestens bewährt. Eine Trennung von Management und Durchführung der Arbeit ist nachteilig.
5. Die Nutzung der Universitätseinrichtungen für eigene Forschungsarbeiten aller Angehörigen, also auch der Studierenden usw. wird in kurzer Zeit die vorhandenen Ressourcen abwirtschaften und zu einem Chaos bei der Benutzung führen.
6. Bei der vorgesehenen Regelung über die Definitivstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitern ist der Institutsvorstand von der Entscheidung ausgeschaltet. Die Folge davon wird in vielen Fällen sein, daß an den Instituten nur noch pragmatisiertes wissenschaftliches Personal vorhanden sein wird, mit dem häufig wenig anzufangen ist.
7. Die erzwungene Institutsvereinigung nach formalen Kriterien (3 Habilitierte) ist jedenfalls um eine Stufe nachteiliger als die mißglückte Institutszusammenlegung des UOG 1975, die nach fachlichen Verwandtschaften erfolgt ist. Die meisten

davon haben sich als verfehlt erwiesen und wurden inzwischen wieder rückgängig gemacht. Der vorliegende Gesetzentwurf übersieht unter anderem auch die zeitliche Fluktuation der Habilitierten, der zufolge die Stabilität der Instituteinteilungen bald verloren ginge. Der Entwurf hat offensichtlich die gemachten Erfahrungen nicht gekannt, z.B. daß räumlich getrennte Institute zu einem Mehraufwand der Verwaltung und zu einer schlechteren Funktion führen, dem keinerlei Vorteile gegenüberstehen. Die optimale Instituts-Struktur einer Fakultät/Universität wird sicherlich dann erreicht werden, wenn

- die Ressourcen der Fakultät/Universität in Summe begrenzt sind und ihre Verteilung eigenverantwortlich erfolgt.
- Anreize/Zwänge zur effizienten Tätigkeit vorhanden sind.

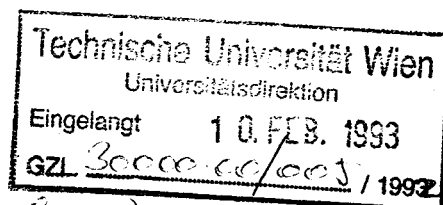
Formale, ideologisch oder politisch motivierte Regelmechanismen sind den ökonomischen Regulativen überall unterlegen.

Warum überläßt man die Strukturgliederung nicht den Fakultäten/Universitäten selbst?

8. Das Fehlen einer flexiblen Anpassungsmöglichkeit an die zeitlich veränderlichen Aufgaben durch Abteilungen innerhalb der Institute ist ein Hemmschuh für die Leistungsfähigkeit.

Ein Gesetz in der Form des vorliegenden UOG-Entwurfes wird sicherlich in ganz kurzer Zeit eine neue, umfangreichere Reform erfordern.

E. Engel
E. Engel



Beimpl. an Rekt. 11.2.93

o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. BRUNO GRÖSEL

Technische Universität Wien
Institut für allgem. Maschinenlehre und Fördertechnik

1060 Wien, Getreidemarkt 9
Telefon 58 8 01/48 62

Wien, am 26. März 1993

An den
Herrn Bundesminister
Dr. Erhard Busek
BMfWuF
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Betreff: Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Der Einladung zum UOG- Entwurf eine Stellungnahme abzugeben, komme ich gerne nach. Ich war 20 Jahre in der Industrie tätig und bin seit 6 Jahren Professor an der TU- Wien. Daher kann ich verschiedene Organisationsformen vergleichend betrachten.

Ihre Zielvorstellung, sehr geehrter Herr Minister, den Universitäten mehr Autonomie - damit aber auch mehr Eigenverantwortung - zu übertragen und deren Effizienz zu steigern, indem aus einer Zentralverwaltung unweigerlich resultierende administrative Erschwernisse beseitigt werden sollen, ist sehr zu begrüßen.

Leider wird der vorliegende Entwurf diesen Zielen aber in vieler Hinsicht nicht gerecht, und ich erlaube mir, dies an einigen mir wesentlich erscheinenden Punkten zu erläutern:

*** Autonomie**

Da die Universitäten größtenteils mit Budgetmitteln arbeiten, müssen dem politisch verantwortlichen Bundesminister selbstverständlich Eingriffsrechte zustehen. Dies kann aber doch nicht zu allererst gleich in einer sehr weitgehenden Einschränkung des bisher selbstverständlichen demokratischen

Rechtes der freien Rektorswahl geschehen. Die Möglichkeit der Auswahl aus drei vom Minister bestimmten Kandidaten wählen zu dürfen, stellt eine mit unserem Demokratieverständnis nicht vereinbare "Scheinwahl" dar und führt die Autonomie sofort ad absurdum.

* Trennung Legislative - Exekutive

So bestechend und logisch durchdacht dieses Modell auch sein mag, mit dieser Konsequenz ist dies wohl nirgends realisiert. Im Gemeinderat z.B. führt selbstverständlich der Bürgermeister den Vorsitz. Mit dem neuen UOG-Entwurf werden derart viele neue Funktionen und Dienststellen geschaffen, daß man nur strauend feststellen kann, daß offensichtlich für Maßnahmen zur totalen Verbürokratisierung und Aufblähung der Verwaltung Geldmittel beschaffbar sind. Selbstverständlich bedingt die Verlagerung administrativer Kompetenzen an die Universitäten dort mehr Verwaltungsaufwand und damit Personalbedarf. Aber die Leitungsstrukturen müssen doch nicht so komplex gestaltet werden.

Ich zähle nur einige Beispiele als Stichworte auf:

Dekan - Vorsitzender des Fakultätskollegiums,

Studiendekan - Vorsitzender der Studienkommission,

Dekanatsdirektor,

Institutsvorstand - Vorsitzender der Institutskonferenz.

Soll dies tatsächlich der Effizienzsteigerung dienen? Brauchen wir wirklich einen eigenen Studiendekan und die oben angeführten Mehrgleisigkeiten?

* Rahmengesetz - Universitätstatuten

Dieser gute Grundgedanke soll doch wohl dazu dienen, die besonderen Gegebenheiten jeder Universität berücksichtigen zu können. Dann kann es aber doch nicht Aufgabe des Rahmengesetzes sein, eine Mindest-Institutsgröße festzulegen. Die Konsequenz wäre, daß damit teils bestens funktionierende Institute mutwillig zerstört werden bzw. Zwangsehen verordnet werden, mit eindeutig effizienzmindernder Wirkung. Für beides

gibt es aus der Vergangenheit genug Beispiele. Man kann doch nicht so entscheidende Organisationseinheiten, wie sie ein Institut darstellt, plötzlich nur um einer Einheitlichkeit wegen umgestalten. (Hiezu erlaube ich mir anzumerken, daß ich von dieser Regelung selbst nicht betroffen wäre, diese Feststellung also nicht aus Eigeninteresse mache.)

* Teilrechtsfähigkeit

Alle waren über die bisherige Regelung glücklich, weil man als Institutsvorstand dazu beitragen konnte, Drittmittel zu akquirieren und den Staat damit indirekt zu entlasten. Diese Teilrechtsfähigkeit der Institute soll nun aber offensichtlich wieder entfallen. Die Konsequenz muß unweigerlich sein, daß Drittmittel nur mehr sehr eingeschränkt zu Verfügung stehen werden. Das kann doch wohl nicht das Ziel sein.

Sehr geehrter Herr Minister!

Ich habe es als meine Pflicht angesehen, auf die Diskrepanz zwischen der von Ihnen überall zitierten sehr begrüßenswerten Grundidee und den meiner Meinung nach in wesentlichen Punkten kontraproduktiven Festlegungen des Entwurfes hinzuweisen. Wie sehr haben wir alle gehofft, daß mit dieser Universitätsreform ein Schritt vorwärts zu einer Verbesserung geschehen soll. Wir müssen aber enttäuscht feststellen, daß dies bei Verabschiedung des Gesetzes in dieser Form sicher nicht der Fall sein wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dg.: Magnifizienz Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. P. Scalicky
Universitätsdirektion der TU- Wien



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

INSTITUT FÜR ALLGEMEINE
ELEKTROTECHNIK UND ELEKTRONIK

GUSSHAUSSTRASSE 25-29/359
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01

Abteilung für
Leistungselektronik
Univ.-Prof. F. Zach

DATUM 25. 3. 1993

UNSER ZEICHEN

SACHBEARBEITER

NEBENSTELLE

Blatt 1 von 2 Bl.

Prof Zach TU Wien
Stellungnahme zum Entwurf des UOG 1993 vom 3. 12. 1992

zu §41(4):

derzeit: "Ein Institut, das mehrere wissenschaftliche Fächer umfaßt, kann durch Satzung als Department bezeichnet werden."

wäre zu ergänzen durch: "An einem derartigen Department muß bei Vorliegen von verschiedenen, nicht unmittelbar verwandten wissenschaftlichen Fächern eine entsprechende Gliederung in Abteilungen erfolgen."

zu §41(5):

Ergänzung durch: "Bei Gliederung des Institutes oder Departments in Abteilungen kommen als weitere Organe die Abteilungsleiter hinzu, die in ihrer Abteilung Kompetenzen der Personal- und Budgethoheit über die ihnen vom Bm.f.W.u.F., vom Institutsvorstand bzw. von der Institutskonferenz übertragenen Ressourcen verfügen können. Darüber hinaus können an Abteilungsleiter weitere Verantwortlichkeiten übertragen werden."

Begründung:

Die Abteilungsstruktur hat sich an vielen, insbesondere größeren Instituten sehr bewährt, da hiedurch eine eindeutige Zuordnung von Aufgaben, Verantwortlichkeiten für Personal, Lehre, Geräte, Materialien etc. gegeben ist. Trotzdem herrscht an gut geführten Instituten die erforderliche Flexibilität in der Zusammenarbeit zwischen den Abteilungen in Forschung, Lehre etc.

Sollte es an einzelnen Instituten Schwierigkeiten mit der Abteilungsstruktur gegeben haben, so dürfte es sich um Einzelfälle handeln und die Probleme meines Erachtens von den dort tätigen Personen abhängen. Im Gegenteil dürften sich durch die Aufhebung einer klaren Gliederung noch gravierendere Probleme einstellen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß eine Auflassung der Abteilungen nicht nur keine Einsparung von Personalkosten und sonstigen Aufwendungen brächte, sondern vielmehr durch die Abschaffung klarer Kompetenzen in nicht zu großen Einheiten eine Reduktion der Effizienz in Forschung, Lehre und Verwaltung brächte und so zu wahrscheinlich nicht unbedeutlichen Mehrkosten führen würde. (In nicht zu großen Einheiten ist zweifellos ein effizienterer Überblick auch über Geräte, Verbrauchsmaterial etc. möglich. Auch in führenden modernen Industriebetrieben werden in letzter Zeit zunehmend kleinere, eigenverantwortliche Einheiten geschaffen. Nachsatz: Nicht von ungefähr wird man auch nicht alle Einzelwohnungen in Wohnhäusern zusammenlegen, Familienverbände auflösen etc., wenn Schwierigkeiten in manchen Wohnhäusern, Wohnhausanlagen oder Gemeinden auftreten.)



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

INSTITUT FÜR ALLGEMEINE
ELEKTROTECHNIK UND ELEKTRONIK

GUSSHAUSSTRASSE 25-29/359
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01

Abteilung für
Leistungselektronik
Univ.-Prof. F. Zach

DATUM 25. 3. 1993

UNSER ZEICHEN

SACHBEARBEITER

NEBENSTELLE

Blatt 2 von 2 Bl.

Prof. Zach TU Wien

Stellungnahme zum Entwurf des UOG 1993 vom 3. 12. 1992

zu §42(2):

Es möge der derzeitige zweite Satz ersetzt werden, sodaß bleibt:
§42(2) Das Fakultätskollegium kann die Gesamtzahl der Mitglieder der Instituts-
konferenz festlegen. Im Regelfall soll diese Gesamtzahl so gewählt werden, daß
alle Professoren des Instituts Sitz und Stimme erhalten.

Begründung:

Es erscheint nicht zielführend, eine starre Begrenzung der Zahl der Mitglieder
der Institutskonferenz festzulegen. Nach dem Entwurf zum UOG 1993 vom 3. 12.
1992 würde bei der Maximalzahl von 20 Mitgliedern unter Berücksichtigung der
vorgesehenen Paritäten eine Maximalzahl von 6 Professoren, 6(z.B.) Assistenten,
6 Studenten und 2 Vertretern des nichtwissenschaftlichen Personals gegeben sein.
Es erhebt sich damit die Frage, wie z.B. bei Instituten mit 7 oder 8 Professoren
deren 6 Vertreter bestimmt würden. Dies würde in vielen Fällen eher auf eine
Ausgrenzung von 1 oder 2 Professoren und der von ihnen vertretenen Fachgebiete
hinauslaufen. Somit käme es zu einer Umkehrung des demokratischen Prinzips
(wo z.B. 183 Abgeordnete über 7 Millionen Österreicher vertreten.)

Analoges gilt für die Fakultät. Es möge demnach ebenso der 2. Satz in §45(2) ge-
ändert werden.

Es möge deshalb lauten:

§45(2) Der Senat hat die Gesamtzahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums festzu-
legen. Im Regelfall soll die Gesamtzahl so gewählt werden, daß alle Professoren
der Fakultät Sitz und Stimme erhalten.

F. Zach

STELLUNGNAHME DER FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK DER TU WIEN ZUR GESETZESVORLAGE UOG-REFORM 1993

Die Fakultät für Elektrotechnik der Technischen Universität Wien schließt sich mit einstimmigem Beschluß vom 24. März 1993 der Stellungnahme des Akademischen Senates der Technischen Universität Wien vollinhaltlich an. Im folgenden werden einzelne Punkte dieser Stellungnahme herausgegriffen, um sie aus der Sicht der Fakultät für Elektrotechnik besonders zu begründen.

1. KOMPETENZ der KOLLEGIALORGANE

(Studienkommission, Institutskonferenz, Fakultätskollegium, Senat usw.).

Die Einschränkung des Rechtes der "Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit" des jeweils übergeordneten Exekutiv-Organes (Vorstand, Dekan, Rektor usw.) durch den Zusatz "**generell abstrakt**" hat zu entfallen. Gleichzeitig ist das Exekutiv-Organ zu verpflichten, das Kollegialorgan vor wichtigen Entscheidungen zu informieren und ihm die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben.

Begründung:

Für die Lehre wie auch für die Forschung ist eine kollegiale Zusammenarbeit ebenso notwendig, wie eine klare persönliche Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen. Das Kollegialorgan hat daher Richtlinien festzulegen, während das Exekutivorgan die einzelnen Entscheidungen treffen können muß. Das Kollegialorgan kann die Auswirkung seiner Richtlinien nur erkennen, wenn es entsprechend informiert wird, die Begründung für die Absichten des Exekutivorganes erfährt und zur Meinungsbildung vor wichtigen Entscheidungen beitragen kann.

Nur so können beide Organe zu **verantwortungsvollem Handeln** veranlaßt und Entscheidungsschwäche ebenso wie Willkür vermieden werden. Die vorgesehene Möglichkeit einer Abberufung des Exekutivorganes kann bei einer Universität (im Gegensatz zu einem Produktionsbetrieb) nicht als Regulativ für die laufende Geschäftsführung dienen, sie eignet sich nur als Notmaßnahme bei krassem Fehlverhalten.

2. WAHL des REKTORS

Der **Wahlvorschlag** ist vom **Senat** im Zusammenwirken mit dem BMWF aus den vorliegenden Bewerbungen zu erstellen und bedarf der Genehmigung durch den BMWF.

Begründung:

Diese Kompetenzverteilung stellt sicher, daß die Beurteilung der fachlichen Qualifikation durch den dafür allein geeigneten Senat erfolgt und gleichzeitig die politische Verantwortung des BMWF erhalten bleibt. Die fachliche Qualifikation ist für die Leitung der technischen Universität noch wesentlich wichtiger als für andere Universitäten, der Rektor hat hier vor allem die Agenden eines technischen Direktors eines Großbetriebes (insbesondere hinsichtlich Forschung und Entwicklung) wahrzunehmen, im organisatorischen und wirtschaftlichen Bereich ist eine entsprechend qualifizierte Verwaltung nötig.

3. WAHL des DEKANS

Der **Wahlvorschlag** ist vom **Fakultätskollegium** im Zusammenwirken mit dem Rektor (gegebenenfalls auf Grund von Bewerbungen) **zu erstellen** und bedarf der Genehmigung durch den Rektor.

Begründung:

Diese Kompetenzverteilung stellt sicher, daß die Beurteilung der fachlichen Qualifikation durch das dafür geeignete Kollegialorgan erfolgt und gleichzeitig die Verantwortung des Rektors für den Betrieb der Universität erhalten bleibt. Die fachliche Qualifikation ist gerade an einer ingenieurwissen-schaftlichen Fakultät unerlässlich für ein kompetentes Management.

4. TEILRECHTSFÄHIGKEIT

Die Teilrechtsfähigkeit soll für alle drei Ebenen - **Universität, Fakultät und Institut** - erhalten bleiben. Die Fakultät für Elektrotechnik schlägt vor, die Kontrollfunktion hinsichtlich formaler Kriterien der Universität im autonomen Bereich zu überlassen. Zusätzlich sollen Fakultäten Richtlinien für den Abschluß von Verträgen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit erlassen, die vom Dekan auf Einhaltung überprüft werden. Desweiteren ist auf Fakultäts- bzw. Universitätsebene die **Einrichtung von Rechtshilfe und Patenthilfe vorzusehen**.

Begründung

Die Motivation zur Beschaffung von Finanzmittel ist am größten, wenn die Ausführenden auch die Träger der Verantwortung sind. Die Übertragung der Teilrechtsfähigkeit auf die Gesamtuniversität führt zu Substrukturen, die einen hohen Verwaltungsaufwand verursachen. Eine Kontrolle des richtigen Einsatzes von Mitteln sollte auf einer kompetenten Ebene, am sinnvollsten auf Fakultätsebene, erfolgen.

5. INSTITUTSGLIEDERUNG und GRÖSSE

Eine umfassende und streng einheitliche gesetzliche Vorschrift für Institutsgliederung und Größe (Minimalgröße, Zusammenlegen von mehreren Instituten, mindestens "3 zum Institutsvorstand Wählbare") erscheint nicht sinnvoll, da die Gegebenheiten in verschiedenen Universitäten und Fachgebieten enorme Unterschiede aufweisen. Zusätzlich haben sich Strukturen entwickelt, die sich im Gegensatz zu zahlreichen Behauptungen in einem Großteil der Fälle durchaus bewähren und nicht leicht und rasch durch bessere Strukturen zu ersetzen sind. Das Gesetz sollte daher **nur Richtlinien** aufstellen und den Satzungen der Universitäten (die im Zusammenarbeit mit und unter Kontrolle des BMWF eingerichtet werden) einen Spielraum überlassen.

Speziell im Bereich der technischen Wissenschaften haben sich **kleine Institute** für spezielle, aber unverzichtbare und eigenständige Fächer **bewährt und sollten daher erhalten bleiben**. Sie benötigen spezifische Einrichtungen für Forschung und Lehre, eine räumliche Zusammenlegung wäre mit einem unsinnigen Aufwand verbunden.

6. WAHL des INSTITUTSVORSTANDES

Der Institutsvorstand ist von der Institutskonferenz aus einem vom Fakultätskollegium zuvor genehmigten Wahlvorschlag zu wählen; **eine (mehrmalige) Wiederwahl ist möglich.**

Begründung:

Die in der Gesetzesvorlage enthaltene Einschränkung auf eine nur einmalige Wiederwahl steht im Widerspruch zur Möglichkeit der mehrmaligen Wiederwahl der anderen Leitungsorgane. Darüber-hinaus ist bei einem gut funktionierenden, effizient arbeitenden Institut durch eine "zwangsweise Rotation" der Person des Institutsvorstandes keinerlei Effizienzsteigerung zu erwarten.

7. STUDIENDEKAN

Die Einrichtung eines Studiendekans erscheint wenig sinnvoll: Eine Einzelperson ist u.a. mit der inhaltlichen und organisatorischen Koordination des gesamten Lehrangebots einer Studienrichtung einschließlich der Erteilung von Lehraufträgen, der Zulassung zu Prüfungen, der Anrechnung von Studien, sowie der Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Abänderung des Studienplanes zeitlich rettungslos überfordert. Es wird daher empfohlen, die in § 40 (3) aufgezählten Aufgaben den **Studienkommissionen zuzuweisen**, welche für die Erfüllung von Teilaufgaben allenfalls **Einzelpersonen beauftragen** können.

8. ABTEILUNGEN

In größeren Instituten ist eine **weitere organisatorische Gliederung** sinnvoll, da eine effiziente Zusammenarbeit (Informationsaustausch, Betreuung, Kontrolle, Ressourcenverteilung) nur zwischen einem Vorgesetzten und typisch 5 "direkt berichtenden Mitarbeitern" möglich ist. Die Einrichtung, Veränderung und Aufhebung von **Abteilungen** und die Ernennung von Abteilungsleitern hat im Zusammenwirken von Institut und Fakultät zu erfolgen, Details sind in der Satzung festzulegen (z.B. Vorschlag der Institutskonferenz, Stellungnahme des Institutsvorstandes und der Fakultät, Entscheidung durch den Dekan). Soweit die Kompetenz zur Ressourcen-Verwaltung an die Abteilung übertragen wird, müssen die **übergeordnete Verantwortung und Kontrolle beim Institut** belassen werden.

9. HABILITATION

Die in § 25 (5) angesprochene Ausnahmeregelung einer Habilitationsschrift als wissenschaftlicher Arbeit mit **didaktischem Schwerpunkt** sollte nicht zur Verwässerung der wissenschaftlichen Qualität der Habilitation mißbraucht werden können. Aus diesem Grund sind die drei in der Folge aufgezählten, an die vorgelegten schriftlichen Arbeit anzulegenden Kriterien - einwandfreie Methodik, Neuheit wissenschaftlicher Ergebnisse und wissenschaftliche Beherrschung und Fähigkeit zur Förderung des Habilitationsfaches - in ihrer Gesamtheit **absolut unverzichtbar.**

10. WEITERBESTELLUNG

Die Erstbestellung von Universitätsassistenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern im Lehr- und Forschungsbetrieb und von nichtwissenschaftlichem Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb erfolgt auf Antrag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz, deren Aufnahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis, bzw. die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses jedoch auf Antrag der Institutskonferenz nach Anhörung des Institutsvorstandes(§§ 26 (4), 29 (5) und 30 (4)). Obwohl dieser Rollenwechsel dem Prinzip der Trennung in operative und strategische Organe widerspricht, wird dieser Regelung aus Gründen des raschen Verwaltungsablaufes (Erstbestellung) und der besseren Objektivierbarkeit (Weiterbestellung) zugestimmt. Im Sinne einer fakultätsweiten Harmonisierung der Personalentscheidungen wird jedoch vorgeschlagen, im Falle einer Aufnahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis, bzw. der Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses zusätzlich zur Stellungnahme des Institutsvorstandes auch die Stellungnahme des Dekans vorzusehen.

CS